



Internationale
Bodensee
Hochschule

Verfahrensmodell für die Mittelvergabe

A. Die IBH-Projekte

1. Alle Projekte und Angebote der Mitglieder, die das Merkmal „IBH“ tragen sollen, müssen vom IBH-Kooperationsrat bewilligt und als Projekte beschrieben werden, dafür stehen Antragsformulare zur Verfügung. **Das Seitenvolumen des Antrags soll 25 Seiten inklusive Anhänge nicht überschreiten.** Nur so vorgelegte Projekte können das Merkmal „IBH“ tragen“ bzw. Mittel aus dem IBH-Budget erhalten.
2. Projektanträge werden in drei Klassen eingeteilt:
 - a) Inhaltliches Projekt aus den Hochschulen: Zwei Gutachten, Genehmigung durch Kooperationsrat. Dauer: 2 Jahre, Verlängerung um ein Jahr möglich, s. Abschnitt D.
 - b) Strukturbildendes Projekt, vom Vorstand als solches anerkannt: Bis 50 T€ keine Gutachten nötig, Genehmigung durch Kooperationsrat.
 - c) Abrechnungs- und Bewilligungsstelle an der Universität Konstanz, Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsstelle: keine Gutachten nötig, Genehmigung durch den Kooperationsrat, Durchführung durch den Vorstand mittels Geschäftsstelle, Berichtspflicht dem Kooperationsrat.
Sonderfälle sind Vorhaben, die durch eine Leistungsvereinbarung unmittelbar bedingt sind, z.B. im Wissens- und Technologietransfer. Keine Gutachten nötig, Genehmigung durch den Kooperationsrat, Durchführung durch den Vorstand, Berichtspflicht dem Kooperationsrat.
3. Bei jedem Projekt, das über einen Projektförderantrag an den IBH-Kooperationsrat realisiert werden soll, müssen mindestens zwei Hochschulen aus zwei verschiedenen IBK-Ländern stammen. Sie bilden die Projektgruppe.
4. Die Projektgruppe kann auch externe Hochschulen aufnehmen, die nicht Mitglied der IBH sind. Diese dürfen allerdings keine Mittel aus der IBK-Leistungsvereinbarung erhalten und können auch nicht die Federführung eines Projektes übernehmen.
5. Die Projektgruppe benennt einen Leiter, d.h. einen Dozenten/Forscher einer federführenden Hochschule. Sie legt die Kosten des Projekts aus bis zur Rückzahlung aus dem LV-Budget durch die Bewilligungsstelle. Der Leiter ist der Ansprechpartner für das Projekt für die Bewilligungsstelle und die Geschäftsstelle.
6. Die Projekte werden von den jeweiligen Projektleitern (der federführenden Hochschule) zu einem bestimmten Termin in bestimmter, formularbasierter Form per E-Mail und per Post bei der Geschäftsstelle eingereicht. Termine,

Formulare und Verfahrensbeschreibung sind über die Webseite öffentlich zugänglich.

Zur Fristwahrung gilt die E-Mail. Der Antrag muss jedoch spätestens vier Wochen danach ausgedruckt und von Projektleiter und den beteiligten IBH-Kooperationsrat-Mitgliedern eigenhändig unterschrieben in der Geschäftsstelle vorliegen. Nur wenn alle Unterschriften vorliegen, kann der Antrag behandelt werden.

Von der unterschriebenen Version sind zudem 7 Kopien hinzuzufügen.

7. Der Einsatz der beteiligten Hochschulen und ihre Anteile im Projekt müssen im Projektförderantrag qualitativ und quantitativ beschrieben werden.
8. Die Antragsteller sollen detailliert darlegen, warum das Projekt hilft, die Ziele der IBH zu erreichen und die den Finanzquellen zugrunde liegenden Vereinbarungen zu erfüllen.
9. Die federführende Hochschule ist für die Abrechnung der Kosten, auch die der Projektpartner, verantwortlich und führt diese auch durch. Sie erkennt die Regeln des Finanzierungs- und Abrechnungsmodells an.
10. Bei den formaljuristischen Rahmenbedingungen, vor allem bei Honoraren, gelten die Bedingungen vor Ort, also dort, wo die Vorhaben abgehalten werden. Dabei gilt, dass
 - a) für Personal, das im Rahmen von Förderprojekten, die auf Antrag aus den Hochschulen stammen,
 - für wissenschaftliche Tätigkeiten max. 4800,- €/Personenmonat und für
 - nicht wissenschaftliche Tätigkeiten max. 4000,- €/Personenmonatgeltend gemacht werden können,
 - b) für Personal, das an einer Hochschule im beamtenrechtlichen Verhältnis angestellt ist und dessen Honorar nicht oder nur geringfügig von eingeworbenen Projekten abhängig ist, keine Personalkosten (ausser Reisespesen im direkten Projektzusammenhang) geltend gemacht werden können.**
 - c) für Personal, das auf Beschluss des IBH-Kooperationsrats in der IBH-Abrechnungsstelle und in der IBH-Geschäftsstelle arbeitet, alle Personalkosten geltend gemacht werden können.**

Die Honorierung von Tätigkeiten (von Personen aus a) und b)) wie z.B. Vorträgen bei Veranstaltungen wie Tagungen oder Workshops bedarf einer weiteren Regelung, die der IBH-Kooperationsrat an einer seiner beiden Sitzungen 2010 treffen muss.
11. Falls den projektbeteiligten Hochschulen ihre Kosten weder ganz noch teilweise aus dem gemeinsamen Budget refinanziert werden können, trägt die Hochschule diese Kosten selbst.
12. Forschungsprojekte müssen eine Kofinanzierung aufweisen und von den antragstellenden Hochschulen anfinanziert werden.
13. Projekte, deren Ziel es ist, einen IBH-Studiengang einzurichten, sind förderfähig. Ist der Studiengang eingerichtet, tragen die beteiligten Hochschulen die

Studiengangskosten weiter, der Betrieb ist nicht über die IBH-Mittel finanzierbar (Knappheit der Mittel).

14. Ausstattungsanträge zur Beschaffung von Gegenständen, die in die Grundausstattung einer Hochschule gehören, sind nicht förderfähig.

B. Gutachten, Beschlussvorschlag

1. Ein zu begutachtender Antrag wird an zwei Hochschulen (Prorektor Forschung oder Lehre) gesandt, die nicht zum Kreis der Antragsteller gehören, mit der Bitte um Benennung kompetenter Gutachter.
2. Der Prorektor leitet den Antrag an einen Kollegen im eigenen Haus weiter, der bereit und in der Lage ist, ein solches Gutachten zu formulieren. Dabei wird er auf fachliche Nähe des Gutachters zum beantragten Projekt achten.
3. Die Gutachter (bzw. die Antragsteller) können auf bereits existierende, hochrangige Gutachten (z.B. vom Nationalfonds, der DFG o.ä.) verweisen. In diesem Fall muss nur noch auf die Eignung für die IBH hin begutachtet werden.
4. Die Gutachten zu einem Projektantrag sind über ein Formular standardisiert, um Vergleichbarkeit und Vollständigkeit zu gewährleisten. Diese formalisierten Gutachten gehen an den Vorstand, der daraus einen Beschlussvorschlag zu Händen des Kooperationsrats verabschiedet.
5. Die Art der Gutachtersuche ist von der Höhe der beantragten Fördersumme abhängig. Strukturbildende Projekte bis 50 T€ bedürfen keiner Gutachten, darüber befindet der Vorstand in eigener Kompetenz. Strukturbildende Projekte über 50 T€ und alle anderen Projektanträge bis 300 T€ werden wie bisher innerhalb der IBH begutachtet.
Anträge über 300 T€ Fördersumme werden von Gutachtern ausserhalb der IBH im deutschsprachigen Raum begutachtet. Die Gutachtersuche übernehmen die in 1. genannten Prorektoren und holen das Einverständnis der Kandidaten ein. Liegt das vor, übernimmt die weitere Betreuung die Geschäftsstelle. Am Prinzip des Ehrenamts wird festgehalten, in Ausnahmefällen kann eine Kostenpauschale von 300,- € angeboten werden.
6. Die Entscheidungsgrundlage für die Förderfähigkeit von Projekten sind zwei Gutachten. Wenn der Vorstand an seiner vorbereitenden Sitzung zu der Überzeugung kommt, dass aufgrund der beiden Gutachten keine begründete Entscheidung getroffen werden kann, wird der Antrag auf die Folgesitzung verschoben und ein drittes Gutachten eingeholt.
7. Für eine Bewilligung eines Projektantrages muss in der Regel mindestens eins der beiden Gutachten positiv sein. Falls der Vorstand dem KR einen von der Gutachtermeinung abweichenden Vorschlag machen will, muss er dies begründen.
8. Die Gutachternoten werden systematisch berücksichtigt. Die Gutachterempfehlungen (bewilligt, bewilligt mit Auflagen, abgelehnt) werden kategorisiert. Die Kategorien könne je nach Eingaberunde variieren (Beispiel: die denkbar positivste Kategorie ist „Gutachter A: bewilligt/Gutachter B: bewilligt“).
9. Die so entstandenen Kategorien enthalten Projekte, die zur Bewilligung vorgeschlagen werden können und solche, die zur Ablehnung empfohlen werden müssen. Auflagen und andere Besonderheiten aus den Gutachten können zusätzlich im IBH-Kooperationsrat diskutiert werden.
10. Dem Kooperationsrat wird zur Sitzung, an der über Projekte befunden wird, ein standardisierter Beschlussvorschlag pro Projekt vorgelegt. Er enthält die

anonymisierten Gutachternoten und den Beschlussvorschlag des Vorstandes. Im Zweifelsfall befragt der Vorstand einen „Kostenkenner“.

11. Bei Eilentscheiden des Vorstandes besteht gegenüber dem IBH-Kooperationsrat detaillierte Berichtspflicht.
12. Über die erfolgreiche Bewilligung eines Projektantrags durch den IBH-Kooperationsrat informiert die Bewilligungsstelle schriftlich und nennt die Höhe und die Umstände der Förderung.

C. Beschlussfassung des IBH-Kooperationsrates

1. Der IBH-Kooperationsrat fällt Beschlüsse in seiner Sitzung oder in einem E-Mail-Umlaufverfahren ausschliesslich, in dem er einem Beschlussvorschlag des Vorstandes zustimmt oder ihn ablehnt (das kann dazu führen, dass mit „Ja“ stimmen gestimmt werden muss, um eine Ablehnung zu unterstützen.)
2. Der Vorstand bereitet für die Sitzung die Tagesordnung/die Traktandenliste vor und formuliert für alle anstehenden Fälle einen Beschlussvorschlag. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Tagesordnung/Traktandenliste Vorschläge machen.
3. Vor jeder Sitzung wird eine Liste angelegt, die den Stimmberechtigten der Hochschule benennt. Er erhält vor der Sitzung eine Stimmkarte.
4. Zu jedem Antrag soll vom Antragssteller ein Abstract mit den wesentlichen Daten eingereicht werden. Es wird in den Beschlussvorschlag übernommen. Nur dieser wird zur Sitzungsvorbereitung an den IBH-Kooperationsrat per Post versandt. Die Volltexte der Anträge sind passwortgeschützt online über die IBH-Webseite dem IBH-Kooperationsrat zugänglich.
5. Im Falle von Einzelberatungen über einen Antrag verlassen die Vertreter der von einem Antrag betroffenen Hochschulen für die Zeit der Beratung und Abstimmung über den Antrag den Raum, können aber zuvor zum Antrag befragt werden.
6. Zu jeder Sitzung erhalten die Teilnehmer die aktuelle Leistungsvereinbarung, das Verfahrensmodell und die Handlungsanweisung für die Gutachter, um deren Urteil nachvollziehen zu können.
7. Ein Beschlussvorschlag kann in der Sitzung des IBH-Kooperationsrats abgeändert werden und in der neuen Form erneut zur Abstimmung gebracht werden..

D. Projektdurchführung, Berichtswesen

1. Alle Antragsteller erhalten die anonymisierten Gutachten, die Beschlussvorlage und das Ergebnis der Beratung des IBH-Kooperationsrates. Bei Abweichung vom Gutachternotum wird die Entscheidung erläutert.

2. Änderungen im Projektablauf gegenüber den Angaben im Antrag bezüglich Laufzeit und Mittelverteilung müssen dem Vorstand zur Genehmigung schriftlich mitgeteilt werden. Die Genehmigung wird der Abrechnungs- und Bewilligungsstelle an der Universität Konstanz mitgeteilt.
3. Zwischen- und Abschlussberichte sind analog zum Antragsaufbau so abzufassen, dass sie allgemein verständlich sind, Daten für die indikatorgestützten Berichte an die IBK liefern und dem Vorstand als Grundlage für eine Entscheidung oder eine Evaluation dienen können.
4. Projekte, die auf drei Jahre angelegt sind, müssen im ersten Zwischenbericht nach einem Jahr Laufzeit das Erreichte darlegen und begründen, warum ein drittes Jahr zur Zielerreichung beiträgt. Die Abrechnungsstelle budgetiert bei solchen Projekten das dritte Jahr, es wird jedoch erst nach positivem Ausgang der Prüfung durch den Vorstand nachbewilligt.
5. **Für Abschlussberichte gilt wie für Zwischenberichte, dass sie für interessierte Laien lesbar sein müssen und auf maximal 5 Seiten, bezugnehmend auf die Struktur und die Angaben des Antrags, den Zielerreichungsgrad schildern.**
6. **Abschlussberichte sind zwingender Bestandteil einer Schlussabrechnung bei der Abrechnungsstelle. Sie leitet sie an die Geschäftsstelle weiter, die sie an die Vorstandsmitglieder verbreitet. Diese lesen die Berichte und prüfen sie auf Potential für die Öffentlichkeitsarbeit und Hinweise auf besonders leistungsstarke Projekte und Projektteilnehmer, auch aus der Industrie, hin. Auffälligkeiten werden im IBH-Kooperationsrat kundgetan.**
7. **Die Zwischenberichte sind zwingender Bestandteil einer Zwischenabrechnung bei der Abrechnungsstelle. Sie leitet sie an die Geschäftsstelle weiter, die sie liest und auf Potential für die Öffentlichkeitsarbeit und Hinweise auf besonders leistungsstarke Projekte und Projektteilnehmer, auch aus der Industrie, hin prüft. Auffälligkeiten werden dem Vorstand mitgeteilt.**

E. Zweitfinanzierung

1. Eine Zweitfinanzierung unterscheidet sich von der Verlängerung eines Projektes dadurch, dass das Erreichen der Projektergebnisse Anlass für ein erneutes Bewilligungsverfahren einer zweiten Phase gibt (Antrag, Gutachten, Bewilligung).
2. Die Gesuchsteller des vom IBH-Kooperationsrat bewilligten Projekts, das am Ende seiner Laufzeit steht, sind antragsberechtigt. Es muss absehbar sein, dass die im Antrag angestrebten Ziele erreicht werden. Dazu holt der Vorstand ein Gutachten ein, das zu einem positiven Ergebnis kommen muss. Die Qualität der durch das Projekt erreichten Produkte und Dienstleistungen muss anerkannt hoch sein.

- a. Kriterien für Bewilligung einer Zweitfinanzierung sind:
Die Gesuchsteller müssen begründen, dass eine zweite Projektphase der Nachhaltigkeit der angestrebten Ziele dient.
 - b. Die zu erwartenden Kosten müssen zu mindestens 50% von den Projektpartnern oder von Dritten finanziert werden.
 - c. Gelingt es in einem Projekt, die Ergebnisse erfolgreich und nachweisbar in Nutzerkreisen umzusetzen, so kann eine Zweitfinanzierung bewilligt werden.
 - d. Kann ein durchgeführtes Projekt nach Vorliegen der Ergebnisse mit Aussicht auf Erfolg auf weitere Institutionen bzw. Adressaten ausgeweitet werden, so kann dieser Prozess mit einer Zweitfinanzierung gestützt und gefördert werden.
3. Zweitfinanzierungen dürfen nicht dazu dienen, eine nicht selbsttragende Lehr- oder Kursveranstaltung ein weiteres Mal durchzuführen.

F. Förderung für WTT-Tage

1. **Ein Finanzierungszuschuss für WTT-Tagungen kann beantragt werden, wenn die Tagung von Mitgliedern von mindestens zwei IBH-Hochschulen in der Regio Bodensee, die nicht im gleichen Staat ihren Sitz haben, geplant und organisiert wird und in der Durchführbarkeit der grenzüberschreitende Aspekt deutlich wird.**
2. **Der Antrag wird durch ein Formular eingereicht, dessen Verwendung zwingend ist. Es steht im Internet bereit. Es kann jederzeit in der Geschäftsstelle als Antrag eingereicht werden, die an den WTT-Beauftragten im Vorstand mit der Bitte um Begutachtung weiterreicht.**
3. **Der WTT-Beauftragte im Vorstand gibt eine gutachterliche Einschätzung mit Beschlussempfehlung ab. Er kann dazu die AG WTT hinzuziehen. Der Vorstand befindet auf dieser Grundlage im Umlaufverfahren.**
4. **Die maximale Höhe des Finanzierungszuschusses beträgt 8'000,- € Der Vorstand ist dem IBH-Kooperationsrat gegenüber an der auf die Bewilligung folgenden nächsten Sitzung über die Bewilligung berichtspflichtig.**

G. Verlängerung von Projekten

1. **Zeitliche Verlängerungen, die den gesetzten finanziellen Rahmen nicht sprengen, werden nach Anzeige durch den Projektleiter und in Absprache mit der IBH-Abrechnungsstelle vom Geschäftsleiter oder dem Vorsitzenden genehmigt, wenn kein schwer wiegender Grund dagegen spricht.**
2. **Zeitliche Verlängerungen, die eine Aufstockung der Förderungssumme nach sich ziehen und zu geringfügig sind, um das Verfahren „Zweitförderung“ sinnvoll zu erscheinen lassen, können dies beantragen.**

- 3. Vom Projektleiter wird ein Zwischenbericht eingefordert, der Auskunft darüber gibt, ob die Ergebnisse, die zu erwarten sind, die geforderte zeitliche und vor allem finanzielle Aufstockung rechtfertigen.**
- 4. Der Bericht soll zudem Auskunft darüber geben, warum die angestrebten Ergebnisse nicht in der bisherigen Laufzeit des Projektes erreicht werden konnten, ob es Verzögerungen oder Umwege gab. Dazu zieht der Projektleiter Antrag und bisherige Zwischenberichte hinzu.**
- 5. Der Vorstand prüft im Umlaufverfahren, ob es dem Projektleiter gelungen ist, die aufgeworfenen Fragen überzeugend zu beantworten. Wenn ja, kann er das Budget aufstocken, wobei 20% der ursprünglichen Antragssumme nicht überschritten werden dürfen. Der Vorstand ist dem IBH-Kooperationsrat gegenüber an der auf die Bewilligung folgenden nächsten Sitzung über die Bewilligung berichtspflichtig.**

H. Inkrafttreten, Anpassungsfähigkeit

1. Dieses Modell tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den IBH-Kooperationsrat in Kraft.
2. Der IBH-Kooperationsrat kann in seinen Sitzungen Veränderungen am Modell vornehmen. Sie werden beschlossen und protokolliert und ergänzen das vorliegende Modell.

Kreuzlingen, den 28. Oktober 2009

Ergänzungen in A.1., A. 10, D. 5.-7., neu F. 1.-4. und G 1.-5. durch den Vorstand am 18. Dezember 2009 und den Vorsitzenden am 25. Januar 2010. Sie wurden vom IBH-Kooperationsrat in einem Umlaufverfahren zur Entscheidung vorgelegt und am 19.2.2010 beschlossen. Sie erhalten einen Tag nach Abschluss dieses Umlaufverfahrens Gültigkeit und gelten rückwirkend für alle Projekte, die im Rahmen der 3. Leistungsvereinbarung finanziert werden.

Kreuzlingen, den 19. Februar 2010